

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 28.04.1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

32. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. April 1943.

Inhalt:

Nr. 38. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. April 1943
zur Bekämpfung der Ackerdistel.

Nr. 38.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Acker-
distel.

Oldenburg, den 20. April 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. April 1943 — II A 3. 805 — für das Land Oldenburg verordnet:

§ 1

Die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, von Ackerrainen, Wald, Weg und Straßenrändern, Bahndämmen, Deichen, freien Plätzen, Ufern und Gräben sind zur Bekämpfung der Ackerdistel (*Cirsium arvense*) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet.

§ 2

Die Disteln sind kurz vor der Blüte, spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, abzumähen, auszuziehen oder auszustecken; auf Getreidefeldern hat dies jedoch nur insoweit zu geschehen, als die Disteln ohne unverhältnismäßige Beschädigung der Frucht beseitigt werden können.

§ 3

Das Unkraut darf nicht an Ort und Stelle liegen bleiben oder in Wasserläufe geworfen werden, sondern ist zu sammeln und zu verbrennen.

§ 4

1. Die Überwachung der Bekämpfung der Ackerdistel obliegt neben den Ortspolizeibehörden dem Pflanzenschutzamt und seinen Beauftragten. Mit Zustimmung der Ortspolizeibehörden kann das Pflanzenschutzamt besondere Beauftragte bestellen, denen die Besichtigung aller Grundstücke übertragen wird, auf denen die Bekämpfung der Ackerdistel durchzuführen ist. Macht das Pflanzenschutzamt von der Ermächtigung in Satz 2 nicht Gebrauch, so können die Ortspolizeibehörden eigene Beauftragte bestellen.

2. Werden bei der Besichtigung nach Abs. 1 noch Disteln festgestellt, so hat das Pflanzenschutzamt den Nutzungsberechtigten des Grundstücks der Ortspolizeibehörde zu melden, die ihm die Vernichtung der Disteln innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist aufgibt. § 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 6

Die Verordnungen des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Acker-

distel vom 8. Juni 1935 und 15. August 1935 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 49 S. 132 und 194) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. April 1943.

(Siegel) Staatsministerium.
Joel

Dr. Menkens.

Diele von 2. Juni 1977 und 12. August 1977 (S. 111, 112, 113 und 114) werden aufgehoben.

Die Verhandlung soll mit einer Entscheidung in
S. 111

Eröffnung des 30. April 1977

Stammverzeichnis

1977

1977

